

**Erstellungsbericht**  
über den  
Jahresabschluss

**zum 31.12.2020**

**WECF e.V., München**  
St.-Jakobs-Platz 10

80331 München



---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Hauptbericht</b>	2
<b>I. Auftragsannahme</b>	3
1. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	3
2. Auftragsdurchführung	4
<b>II. Grundlagen des Jahresabschlusses</b>	5
1. Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	5
2. Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	5
<b>III. Rechtliche und steuerliche Grundlagen</b>	6
1. Rechtliche Verhältnisse	6
2. Steuerliche Verhältnisse	6
<b>IV. Wirtschaftliche Verhältnisse</b>	7
1. Vermögenslage	7
<b>B. Anlagen</b>	8
Anlage I Bilanz zum 31. Dezember 2020	9
Anlage II Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	10
Anlage III Bescheinigung	11
Anlage IV Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2020	12
Anlage V Kontennachweis zur GuV für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	14
Anlage VI Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020	16
Anlage VII Allgemeine Auftragsbedingungen	21

## A. Hauptbericht

## I. Auftragsannahme

### 1. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand der

**WECF e.V., München,  
München**

- nachfolgend auch kurz "WECF e.V." oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in unseren Geschäftsräumen in Unterföhring durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Auftraggebers, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen. Die Erstellung erfolgt unter Anlehnung an das HGB.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

## 2. Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung grundsätzlich beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Von dem Vorstand wurde uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse des Auftraggebers vollständig und richtig enthalten sind.

## II. Grundlagen des Jahresabschlusses

### 1. Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2020 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2020 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf von uns zur Verfügung gestellten EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Lohn im RZ mit LODAS der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 01.04.2019 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

### 2. Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2020 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

### III. Rechtliche und steuerliche Grundlagen

#### 1. Rechtliche Verhältnisse

Firmenname laut Vereinsregister	Women Engage for a Common Future
Rechtsform:	e.V.
Sitz:	München
Anschrift:	St.-Jakobs-Platz 10, 80331 München
Gründung am:	26.07.2001
Vereinsregister:	München, 17336
Gegenstand des Vereins:	Gesundheitspflege und Umweltschutz
Geschäftsjahr:	01.01.2020 bis 31.12.2020
Finanzamt:	München (134) Körpersch./Pers., 143/224/60482


#### Geschäftsführung:

Annemarie Mohr

#### 2. Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt:	München (143) Körpersch./Pers.
Steuernummer:	143/224/60482

## IV. Wirtschaftliche Verhältnisse

Hinweis: Alle Wertangaben in TEUR und Angaben in Prozent (%) können Rundungsdifferenzen ausweisen.

### 1. Vermögenslage

Die aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage des Auftraggebers lässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

#### 1.1 Vermögensstruktur

Aktivseite	Bilanz zum 31.12.2020		Bilanz zum 31.12.2019		Änderung zum Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Sachanlagen	1,2	0,5	0,0	0,0	1,2	-
Ford. u. so. Vermögensgegenstände	110,2	42,9	75,2	22,9	35,0	46,5
Flüssige Mittel/Wertpapiere	145,2	56,6	253,2	77,1	-108,0	-42,7
<b>Summe Aktiva</b>	<b>256,6</b>	<b>100,0</b>	<b>328,4</b>	<b>100,0</b>	<b>-71,8</b>	<b>-21,9</b>

#### 1.2 Kapitalstruktur

Passivseite	Bilanz zum 31.12.2020		Bilanz zum 31.12.2019		Änderung zum Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Eigenkapital	29,1	11,3	40,7	12,4	-11,6	-28,5
Rückstellungen	9,2	3,6	11,9	3,6	-2,7	-22,7
Verbindlichkeiten	7,6	3,0	46,9	14,3	-39,3	-83,8
Rechnungsabgrenzungsposten	210,8	82,2	228,8	69,7	-18,0	-7,9
<b>Summe Passiva</b>	<b>256,6</b>	<b>100,0</b>	<b>328,4</b>	<b>100,0</b>	<b>-71,8</b>	<b>-21,9</b>

## **B. Anlagen**

## Anlage I

## BILANZ zum 31. Dezember 2020

## Aktivseite

## Passivseite

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR		31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
Sachanlagen	1.211,00	24,00	Gewinnrücklagen	29.083,54	40.728,05
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>B. Rückstellungen</b>	9.225,93	11.914,15
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	110.215,85	75.178,24	<b>C. Verbindlichkeiten</b>	7.563,48	46.949,12
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 6.500,00 (EUR 6.500,00)			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 7.563,48 (EUR 40.922,15)		
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>145.219,87</u>	<u>253.157,66</u>	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (EUR 6.026,97)		
	<u>255.435,72</u>	<u>328.335,90</u>	<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	210.773,77	228.768,58
	<u>256.646,72</u>	<u>328.359,90</u>		<u>256.646,72</u>	<u>328.359,90</u>

## Anlage II

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020**

	2020 EUR	2019 EUR
<b>1. Rohergebnis</b>	712.542,70	723.762,95
<b>2. Personalaufwand</b>		
a) Löhne und Gehälter	373.671,11	318.046,43
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>73.330,66</u>	<u>52.959,01</u>
	447.001,77	371.005,44
<b>3. Abschreibungen</b>	245,89	1.700,68
<b>4. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	276.939,55	347.079,88
<b>5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	0,00	229,00
<b>6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<u>0,00</u>	<u>22,42</u>
<b>7. Ergebnis nach Steuern</b>	11.644,51-	4.183,53
<b>8. Jahresfehlbetrag</b>	11.644,51	4.183,53-
<b>9. Einstellungen/Entnahmen in/aus Gewinnrücklagen</b>	<u>11.644,51-</u>	<u>4.183,53</u>
<b>10. Bilanzgewinn</b>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

**Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung**

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der WECF e.V., München für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unterföhring, 21.03.2022

---

Börnigen & Partner  
Steuerberater

Anlage IV

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	2020 EUR	2019 EUR
<b>Sachanlagen</b>			
0650	Büroeinrichtung	4,00	20,00
0670	GWG bis 410 EUR	0,00	0,00
0675	GWG Sammelposten 150-1000 €	0,00	0,00
0690	Sonstige Betriebs- Geschäftsausstattung	<u>1.207,00</u>	<u>4,00</u>
		1.211,00	24,00
<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			
1301	Son. Vermögensggenst. Restlauf bis 1 Jah	103.715,85	68.678,24
1305	Mietkaution	6.000,00	6.000,00
1306	Sonst. Kautionen	<u>500,00</u>	<u>500,00</u>
		110.215,85	75.178,24
<b>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 6.500,00 (EUR 6.500,00)</b>			
1305	Mietkaution		
1306	Sonst. Kautionen		
<b>Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>			
1600	Kasse	25,23	61,46
1800	Bank	<u>145.194,64</u>	<u>253.096,20</u>
		145.219,87	253.157,66
	Summe Aktiva	<u>256.646,72</u>	<u>328.359,90</u>

Anlage IV

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	2020 EUR	2019 EUR
	<b>Gewinnrücklagen</b>		
2950	Satzungsmäßige Rücklagen	29.083,54	31.528,05
2951	Zweckgebundene Rücklage	0,00	9.200,00
		<u>29.083,54</u>	<u>40.728,05</u>
	<b>Rückstellungen</b>		
3070	Sonstige Rückstellungen	9.225,93	11.914,15
	<b>Verbindlichkeiten</b>		
3500	Sonstige Verbindlichkeiten	3.707,54	37.062,38
3505	Sonst. Verbindl. NL >1J	0,00	6.000,00
3506	Verbindl. NL Darlehen 1.5.07	0,00	26,97
3720	Verbindl. an Mitarbeiter	14,38	0,00
3730	Verbindl. aus Steuern	3.548,98	2.992,94
3740	Verbindl. an Krankenkassen	11,27	0,00
3801	Umsatzsteuer 7%	0,00	281,31
3841	Umsatzsteuer Vorjahr	281,31	585,42
3845	Umsatzsteuer frühere Jahre	0,00	0,10
		<u>7.563,48</u>	<u>46.949,12</u>
	<b>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 7.563,48 (EUR 40.922,15)</b>		
3500	Sonstige Verbindlichkeiten		
3720	Verbindl. an Mitarbeiter		
3730	Verbindl. aus Steuern		
3740	Verbindl. an Krankenkassen		
3801	Umsatzsteuer 7%		
3841	Umsatzsteuer Vorjahr		
3845	Umsatzsteuer frühere Jahre		
	<b>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (EUR 6.026,97)</b>		
3505	Sonst. Verbindl. NL >1J		
3506	Verbindl. NL Darlehen 1.5.07		
	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
3900	Passive Rechnungsabgrenzung	210.773,77	228.768,58
		<u>210.773,77</u>	<u>228.768,58</u>
	Summe Passiva	<u>256.646,72</u>	<u>328.359,90</u>

Anlage V

Konto	Bezeichnung	2020 EUR	2019 EUR
	<b>Rohergebnis</b>		
4837	Einnahmen aus Vermietung	3.330,00	4.440,00
4839	Sonstige Erträge unregelmäßig	10,00	868,00
4861	Mitgliedsbeiträge	625,00	550,00
4862	Spenden	35.670,59	16.512,19
4863	Fördermitgliedsbeitrag	910,00	910,00
4870	Zuschüsse Bund	291.463,93	331.328,70
4871	Zuschüsse LHM, Land	92.603,62	46.642,11
4875	Zuschüsse EU + NL	202.566,85	161.452,60
4876	Zuschüsse Stiftungen	24.367,62	115.829,86
4877	Zuschüsse Sonstige	59.684,00	38.529,95
4881	Projektförderungen, Zweckbetrieb	0,00	4.018,69
4972	Erstattungen Aufwandsausgleichgesetz	1.311,09	2.680,85
		<u>712.542,70</u>	<u>723.762,95</u>
	<b>Löhne und Gehälter</b>		
6001	Honorare	58.162,44	92.125,50
6002	Aufwandsentschädigungen	50,00	2.340,00
6020	Festbezug Lohn/Gehalt	331.339,33	233.159,17
6030	Aushilfslöhne	6.735,00	4.500,00
6040	Pauschale Steuern	179,70	90,00
6075	Zuschüsse der Agenturen für Arbeit	22.795,36	14.443,52
6090	Fahrtkostenerstattung Whg-Arbeit	0,00	275,28
		<u>373.671,11</u>	<u>318.046,43</u>
	<b>soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</b>		
6110	Gesetzliche soziale Aufwendungen	69.206,78	49.176,70
6120	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	910,98	671,20
6150	Versorgungskassen	2.790,00	2.591,40
6170	Sonst. Soz. Abgaben: KSK	422,90	519,71
		<u>73.330,66</u>	<u>52.959,01</u>
	<b>davon für Altersversorgung EUR 2.790,00 (EUR 2.591,40)</b>		
6150	Versorgungskassen		
	<b>Abschreibungen</b>		
	<b>auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>		
6220	Abschreibungen auf Sachanlagen	167,88	46,00
6260	Sofortabschreibungen auf GWG	78,01	1.654,68
		<u>245,89</u>	<u>1.700,68</u>
	<b>sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
6303	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	105.140,94	56.209,05
6310	Miete	24.359,34	22.680,00
6325	Gas Strom Wasser	840,91	846,67
6330	Reinigung	1.045,75	1.035,00
6395	Vermögensspende Stiftung gemeinnütz.Zw.	32.150,00	0,00
6399	Weitergabe von Mitteln an Partner	57.859,00	90.569,30
6400	Versicherungen	545,75	545,75
6420	Beiträge	3.794,96	4.106,96
6430	Sonstige Abgaben	2.837,71	369,80
6535	Stattauto Kosten	54,40	877,08
		<u>228.628,76</u>	<u>177.239,61</u>
Übertrag		265.295,04	351.056,83

Anlage V

Konto	Bezeichnung	2020 EUR	2019 EUR
Übertrag		265.295,04 228.628,76	351.056,83 177.239,61
	<b>sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
6610	Geschenke bis 40 Euro	358,20	167,92
6630	Repräsentationskosten	66,75	0,00
6650	Reisekosten Arbeitnehmer	3.488,59	24.348,78
6651	Reisekostenerstattung allg.	309,97	12.185,42
6652	Reisekostenerstattg. Network	7.960,79	59.187,87
6653	Tagessätze per diem, Reisekosten	364,40	4.594,00
6654	fee Konferenzen etc.	0,00	698,00
6655	Fortbildung, Seminare etc.	367,50	416,80
6750	Kurierkosten	0,00	365,00
6781	Honorare KSK pflichtig	11.158,25	14.012,72
6800	Porto	197,87	323,74
6805	Telefon	2.712,16	4.085,15
6810	Telefax und Internet	892,83	981,57
6815	Bürobedarf	406,04	902,47
6816	Druckkosten, Kopien, Fotos	5.698,33	20.129,89
6820	Zeitschriften Bücher	90,83	53,80
6825	Steuerl./RA Beratung	203,31	226,90
6827	Abschluss- und Prüfungskosten	5.544,00	6.763,97
6830	Kosten Buchhaltung	4.448,61	4.212,60
6835	Mietgebühren div. (Räume etc.)	376,93-	8.182,32
6851	Sonstiger Betriebsbedarf	413,33	1.504,79
6852	Projektbedarf/mat.	3.375,66	5.875,76
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	630,30	620,80
		<u>276.939,55</u>	<u>347.079,88</u>
	<b>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>		
7110	Sonstige Zinserträge	0,00	229,00
	<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>		
7310	Zinsaufwand für kurzfr. Verbindlichk.	0,00	22,42
	<b>Jahresfehlbetrag</b>		
	Jahresfehlbetrag	11.644,51	4.183,53-
	<b>Einstellungen/Entnahmen in/aus Gewinnrücklagen</b>		
	<b>in satzungsmäßige Rücklagen</b>		
7775	Einstell. /Entn. in satzungs.RL	2.444,51-	5.016,47-
7776	Einstellung /Entnahme zweckgeb. RL	9.200,00-	9.200,00
		<u>11.644,51-</u>	<u>4.183,53</u>
	<b>Bilanzgewinn</b>		
	Bilanzgewinn	0,00	0,00
		<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

# Entwicklung des Anlagevermögens

WECF e.V., München

## Anlage VI

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2020 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2020 EUR
650	Büroeinrichtung	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	6.520,39 6.500,39 <b>20,00</b>	16,00		<b>16,00</b>	6.520,39 6.516,39 <b>4,00</b>
670	GWG bis 410 EUR	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	3.633,19 3.633,19 <b>0,00</b>				3.633,19 3.633,19 <b>0,00</b>
675	GWG Sammelposten 150-1000 €	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	421,26 421,26 <b>0,00</b>				421,26 421,26 <b>0,00</b>
690	Sonstige Betriebs- Geschäftsaus- stattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	2.987,55 2.983,55 <b>4,00</b>	1.354,88 151,88 <b>1.354,88</b>		<b>151,88</b>	4.342,43 3.135,43 <b>1.207,00</b>
<b>Summe</b>		Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	13.562,39 13.538,39 <b>24,00</b>	1.354,88 167,88 <b>1.354,88</b>		<b>167,88</b>	14.917,27 13.706,27 <b>1.211,00</b>

Anlage VI

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum		Entw. der	Stand zum 01.01.2020 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2020 EUR
		AfA-Art ND	AfA-%						
<b>650</b>	<b>Büroeinrichtung</b>								
650001	Parkett	30.05.2007		AHK	4.118,97				4.118,97
		Linear		Abschr.	4.117,97				4.117,97
		<b>08/00 / 12,50</b>		<b>BW</b>	<b>1,00</b>				<b>1,00</b>
650003	Datenschrank comtec	14.06.2007		AHK	737,80				737,80
		Linear		Abschr.	736,80				736,80
		<b>07/00 / 14,29</b>		<b>BW</b>	<b>1,00</b>				<b>1,00</b>
650004	Telefonanlage gebraucht	10.07.2007		AHK	1.071,00				1.071,00
		Linear		Abschr.	1.070,00				1.070,00
		<b>05/00 / 20,00</b>		<b>BW</b>	<b>1,00</b>				<b>1,00</b>
650005	memo Regal	30.07.2007		AHK	592,62				592,62
		Linear		Abschr.	575,62	16,00			591,62
		<b>13/00 / 7,69</b>		<b>BW</b>	<b>17,00</b>			<b>16,00</b>	<b>1,00</b>
Summe	Büroeinrichtung	Ansch-/Herst-K			6.520,39				6.520,39
		Abschreibung			6.500,39	16,00			6.516,39
		<b>Buchwerte</b>			<b>20,00</b>			<b>16,00</b>	<b>4,00</b>

## Anlage VI

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum		Entw. der	Stand zum 01.01.2020 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2020 EUR
		AfA-Art ND	AfA-%						
<b>670</b>	<b>GWG bis 410 EUR</b>								
670001	6 Drehstühle gebraucht	31.01.2007		AHK	150,00				150,00
		GWG/voll		Abschr.	150,00				150,00
		<b>01/00 / 100,00</b>		<b>BW</b>	<b>0,00</b>				<b>0,00</b>
670002	4 Rollcontainer gebraucht	31.01.2007		AHK	80,00				80,00
		GWG/voll		Abschr.	80,00				80,00
		<b>01/00 / 100,00</b>		<b>BW</b>	<b>0,00</b>				<b>0,00</b>
670003	2 Tische, gebraucht	31.01.2007		AHK	100,00				100,00
		GWG/voll		Abschr.	100,00				100,00
		<b>01/00 / 100,00</b>		<b>BW</b>	<b>0,00</b>				<b>0,00</b>
670004	4 Schreibtische gebraucht	31.01.2007		AHK	400,00				400,00
		GWG/voll		Abschr.	400,00				400,00
		<b>01/00 / 100,00</b>		<b>BW</b>	<b>0,00</b>				<b>0,00</b>
670005	3 Schränke, 1 Sideboard ge- braucht	31.01.2007		AHK	250,00				250,00
		GWG/voll		Abschr.	250,00				250,00
		<b>01/00 / 100,00</b>		<b>BW</b>	<b>0,00</b>				<b>0,00</b>
670006	Einbauschränke new office	20.04.2007		AHK	200,00				200,00
		GWG/voll		Abschr.	200,00				200,00
		<b>01/00 / 100,00</b>		<b>BW</b>	<b>0,00</b>				<b>0,00</b>
670007	Siemens Spülmaschine c311	10.07.2007		AHK	397,00				397,00
		GWG/voll		Abschr.	397,00				397,00
		<b>01/00 / 100,00</b>		<b>BW</b>	<b>0,00</b>				<b>0,00</b>
670008	Ikea Stühle	12.07.2007		AHK	193,26				193,26
		GWG/voll		Abschr.	193,26				193,26
		<b>01/00 / 100,00</b>		<b>BW</b>	<b>0,00</b>				<b>0,00</b>
670009	GWG 2010	10.02.2010		AHK	208,25				208,25
		GWG/voll		Abschr.	208,25				208,25
		<b>01/00 / 100,00</b>		<b>BW</b>	<b>0,00</b>				<b>0,00</b>
670010	Apple MQ D32D MacBook	20.05.2019		AHK	855,00				855,00
		GWG/voll		Abschr.	855,00				855,00
		<b>01/00 / 100,00</b>		<b>BW</b>	<b>0,00</b>				<b>0,00</b>
670011	Funktionskoffer	04.06.2019		AHK	799,68				799,68
		GWG/voll		Abschr.	799,68				799,68
		<b>01/00 / 100,00</b>		<b>BW</b>	<b>0,00</b>				<b>0,00</b>
Summe	GWG bis 410 EUR			Ansch-/Herst-K	3.633,19				3.633,19
				Abschreibung	3.633,19				3.633,19
				<b>Buchwerte</b>	<b>0,00</b>				<b>0,00</b>

Anlage VI

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2020 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2020 EUR
<b>675</b>	<b>GWG Sammelposten 150-1000 €</b>							
675001	Adobe Creative Suite 3.0 Lizenz	23.04.2008	AHK	421,26				421,26
		GWG-Pool	Abschr.	421,26				421,26
		<b>05/00 / 20,00</b>	<b>BW</b>	<b>0,00</b>				<b>0,00</b>
Summe	GWG Sammelposten 150-1000 €	Ansch-/Herst-K		421,26				421,26
		Abschreibung		421,26				421,26
		<b>Buchwerte</b>		<b>0,00</b>				<b>0,00</b>

Anlage VI

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum		Entw. der	Stand zum 01.01.2020 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2020 EUR
		AfA-Art ND	AfA-%						
<b>690</b>	<b>Sonstige Betriebs- Geschäftsausstattung</b>								
690001	CNW Kyocera ECOL Laser FS Drucker	09.08.2012		AHK	559,30				559,30
		Linear		Abschr.	558,30				558,30
		<b>03/00 / 33,33</b>		<b>BW</b>	<b>1,00</b>				<b>1,00</b>
690002	Syska-Euro FiBU Buchhaltungsprogramm	10.04.2014		AHK	524,79				524,79
		Linear		Abschr.	523,79				523,79
		<b>03/00 / 33,33</b>		<b>BW</b>	<b>1,00</b>				<b>1,00</b>
690003	Apple Laptop	25.02.2015		AHK	914,57				914,57
		Linear		Abschr.	913,57				913,57
		<b>03/00 / 33,33</b>		<b>BW</b>	<b>1,00</b>				<b>1,00</b>
690004	PC + Monitor	12.06.2015		AHK	988,89				988,89
		Linear		Abschr.	987,89				987,89
		<b>03/00 / 33,33</b>		<b>BW</b>	<b>1,00</b>				<b>1,00</b>
690005	d bug GmbH, Dell latitude 5310 I5	09.09.2020		AHK		1.354,88			1.354,88
		Linear		Abschr.		151,88			151,88
		<b>03/00 / 33,33</b>		<b>BW</b>	<b>0,00</b>	<b>1.354,88</b>		<b>151,88</b>	<b>1.203,00</b>
Summe	Sonstige Betriebs- Geschäftsausstattung	Ansch-/Herst-K			2.987,55	1.354,88			4.342,43
		Abschreibung			2.983,55	151,88			3.135,43
		<b>Buchwerte</b>			<b>4,00</b>	<b>1.354,88</b>		<b>151,88</b>	<b>1.207,00</b>

## **Allgemeine Auftragsbedingungen**

Die nachfolgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für den voranstehenden Vertrag zwischen dem steuerlichen Berater und dem Auftraggeber, soweit nicht in dem vorstehenden Vertrag etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### **§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags**

- (1) Für den Umfang der vom steuerlichen Berater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der steuerliche Berater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart ist.
- (4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der steuerliche Berater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

### **§ 2 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der steuerliche Berater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des steuerlichen Beraters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des steuerlichen Beraters erforderlich ist. Der steuerliche Berater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der steuerliche Berater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (6) Der steuerliche Berater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der steuerliche Berater darf diese Daten einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen, soweit er dieses im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Auftragsverarbeitungsvertrages auf den Datenschutz verpflichtet hat.
- (7) Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des steuerlichen Beraters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom steuerlichen Berater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.

- (8) Absatz 8 gilt entsprechend für Dritte Personen, die der steuerliche Berater zur Befolgung aller von ihm zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen und ordnungsmäßigen Kanzleiführung beschäftigen muss. Das sind insbesondere Datenschutzbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte, IT-Berater und alle weiteren Personen, mit denen der steuerliche Berater Vereinbarungen über Auftragsdatenverarbeitung abschließen muss. Soweit diese Personen nicht aufgrund eigener gesetzlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, hat der steuerliche Berater sie zu Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 3 Mitwirkung Dritter**

- (1) Der steuerliche Berater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der steuerliche Berater diese zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 zu verpflichten.
- (3) Der steuerliche Berater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (4) Der steuerliche Berater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 2 Abs.2 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der steuerliche Berater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

### **§ 4 Mängelbeseitigung**

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem steuerlichen Berater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.  
Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den steuerlichen Berater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen steuerlichen Berater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der steuerliche Berater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des steuerlichen Beraters die Mängel durch einen anderen steuerlichen Berater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

### **§ 5 Haftung**

- (1) Der steuerliche Berater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruht und nicht eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betrifft und kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
- in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den seinen Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
  - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in sieben Jahren von seiner Entstehung an und
  - ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem steuerlichen Berater und diesen Personen begründet werden.
- (4) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000 EUR (in Worten: eine Million EUR) begrenzt.
- (5) Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (6) Sollte die in Abs. 4 vorgesehene Haftungsbeschränkung und die dort genannte Haftungssumme („Haftungshöchstbetrag“) nicht angemessen sein, so teilen Sie uns bitte den von Ihnen gewünschten Haftungshöchstbetrag mit. In diesem Fall werden wir uns bemühen, einen entsprechenden zusätzlichen Versicherungsschutz zu erhalten („Höherversicherung“). Sofern Sie zudem den zusätzlichen Aufwand aus der Höherversicherung tragen, sind wir bereit, mit Ihnen einen entsprechenden erweiterten Haftungsrahmen zu vereinbaren. Wir weisen darauf hin, dass eine Erhöhung des Haftungshöchstbetrags nur dann zur Anwendung kommt, wenn sie schriftlich zwischen uns vereinbart wurde.

## **§ 6 Pflichten des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem steuerlichen Berater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem steuerlichen Berater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des steuerlichen Beraters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des steuerlichen Beraters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der steuerliche Berater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des steuerlichen Beraters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Als Verbraucher ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom steuerlichen Berater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der steuerliche Berater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den steuerlichen Berater entgegensteht.

## **§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom steuerlichen Berater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der steuerliche Berater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der steuerliche Berater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. § 11 Abs. 2). Unberührt bleibt der Anspruch des steuerlichen Beraters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der steuerliche Berater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## § 8 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.
- (2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den steuerlichen Berater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem steuerlichen Berater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit dem steuerlichen Berater Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren.
- (3) Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den steuerlichen Berater von Ansprüchen Dritter frei.
- (4) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) vorliegen, schließen die Vertragspartner einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und der Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung geht Letztere Ersterem vor.

Im Falle der Auftragsverarbeitung gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der steuerliche Berater verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den steuerlichen Berater, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).
2. Den steuerlichen Berater treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
  - a. Der steuerliche Berater wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz--Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der steuerliche Berater hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Der steuerliche Berater gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO).
  - b. Der steuerliche Berater gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den steuerlichen Berater tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der steuerliche Berater, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

- c. Der steuerliche Berater nennt dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
  - d. Nach Ende des Vertragsverhältnisses kann der Auftraggeber die Übergabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.
  - e. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der steuerliche Berater den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
3. Den Auftraggeber treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
- a. Der Auftraggeber hat den steuerlichen Berater unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
  - b. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt § 8 Abs. 3 Nr. 2e entsprechend.
  - c. Der Auftraggeber nennt dem steuerlichen Berater den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
4. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den steuerlichen Berater, wird der steuerliche Berater die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist und leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der steuerliche Berater haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.
5. Der steuerliche Berater weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
6. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der steuerliche Berater darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem steuerlichen Berater stehen, hat der steuerliche Berater gegen diesen ein Einspruchsrecht.

Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der steuerliche Berater eine Vergütung verlangen, wenn dies zuvor vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspektion ist für den steuerlichen Berater grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

## **§ 9 Bemessung der Vergütung**

- (1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Gebühren in Textform eine höhere oder niedrigere Gebühr vereinbart werden kann. (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV)

Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des steuerlichen Beraters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG.

- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung oder der Vereinbarung keine Regelung erfahren, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB) bzw. gilt dafür auch die nach § 4 des StB.-Vertrags vereinbarte Zeitgebühr.
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des steuerlichen Beraters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## **§ 10 Vorschuss**

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der steuerliche Berater einen Vorschuss fordern.
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der steuerliche Berater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der steuerliche Berater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

## **§ 11 Beendigung des Vertrags**

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe von § 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Der steuerliche Berater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der steuerliche Berater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (4) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem steuerlichen Berater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch den steuerlichen Berater kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.
- (5) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen des Auftraggebers beim steuerlichen Berater abzuholen.

## **§ 12 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags**

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des steuerlichen Beraters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

## **§ 13 Handakten, Arbeitsergebnisse, Zurückbehaltungsrechte**

- (1) Der steuerliche Berater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der steuerliche Berater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die

Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der steuerliche Berater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem steuerlichen Berater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der steuerliche Berater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der steuerliche Berater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der steuerliche Berater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

#### **§ 14 Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz**

Der steuerliche Berater ist gesetzlich nicht verpflichtet und auch nicht freiwillig dazu bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

#### **§ 15 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort**

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.

#### **§ 16 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen**

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

---

(Steuerlicher Berater - Verwender)

---

(Mandant-Auftraggeber)